

Tutorien im Allgemeinen Verwaltungsrecht SoSe 2017

Termin 7

Fall 1:

U erhält auf Grund eines Bescheides vom 11.02.2016 auf einer parlamentsgesetzlichen Grundlage beruhende, europarechtskonforme Subventionen in Form von monatlichen Unterstützungszahlungen für seine von der Wirtschaftskrise gebeutelte Firma. Hierdurch war es ihm möglich, Mitarbeiter weiter zu beschäftigen, die er sonst hätte entlassen müssen, da nicht genügend Arbeit vorhanden war. Die den Bescheid erlassende, zuständige Behörde in Saarbrücken stellte jedoch im Oktober 2016 zu Recht fest, dass der festgesetzte Betrag intern falsch berechnet wurde und teilte U am 26.10.2016 mit, dass die monatliche Zahlung um 1.000 € zu hoch sei. Der zuviel gezahlte Betrag müsse von den Zahlungen abgezogen werden. U wurde aufgefordert, sich hierzu zu äußern.

Trotz der Ankündigung wurde die Subvention im November unverändert überwiesen. Mit Bescheid vom 26.11.2016 wurde der ursprüngliche Bescheid über die Bewilligung des Geldes rückwirkend „berichtigt“ und um 1.000 € niedriger festgesetzt. Zudem fordert die Behörde in einem Bescheid die Rückzahlung der zuviel gezahlten 10.000 €. Allerdings ist U bis zur Mitteilung der Behörde von der Rechtmäßigkeit des Bescheides ausgegangen und hat das Geld in seinen Geschäftsbetrieb investiert.

U will wissen, ob die „Berichtigung“ des Bescheides bzw. die Rückforderung rechtmäßig ist.

Fall 2:

A möchte zur Grillsaison 2017 ein großes Schwenker-Outlet (Sonderbau mit Höhe von 20m) bauen, damit in Zukunft nicht nur Mitarbeiter der Völklinger Stahlwerke einen günstigen Zugang zu dem saarländischen Kulturgut haben. Hierfür reicht er im Sommer 2016 die notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein. Da er jedoch ahnt, dass der geplante Bau nicht genehmigungsfähig ist, verändert er die Baupläne zu seinen Gunsten. Mit Bescheid vom 28.02.2017 wird dem Antrag stattgegeben, obwohl das Vorhaben so gegen materielles Baurecht verstößt. Im April erfährt die zuständige Bauaufsichtsbehörde jedoch vom Nachbarn N die wahren Pläne des A. Dieser hatte gegenüber N nach ein paar Bier zuviel mit seiner „kreativen“ Antragsstellung geprahlt. Da N dem A schon immer eins auswischen wollte, nimmt er diese Gelegenheit dankend an. Daraufhin hebt die zuständige Behörde nach einer Befragung des A am 18.04.2017 die Baugenehmigung auf.

A ist mit der Entscheidung nicht einverstanden und fragt, ob die Aufhebung des Bescheides rechtmäßig war.